

KVK ZusatzVersorgungskasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

An die Mitglieder  
der KVK ZusatzVersorgungskasse

## KVK ZusatzVersorgungskasse

Kölnische Str. 42  
34117 Kassel

Fachbereich  
KVK Kundenservice

Tel.: 0561 97966-300  
Fax: 0561 97966-553

service@kvk-kassel.de  
www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

-

Unser Zeichen  
Mitglieds-Nr.

Datum  
16. Februar 2016

### Rundschreiben Nr. 1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie zu folgenden Themen:

- 1. Schulungs-, Informations- und Beratungsangebot**
- 2. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt: Jahressonderzahlung / Mutterschutzzeiten**

#### 1. Schulungs-, Informations- und Beratungsangebot

Der persönliche Kontakt zu unseren Mitgliedern und Versicherten hat für uns eine hohe Priorität. Einen besonderen Stellenwert beim Kundenservice genießt unser Informations- und Schulungsangebot. Denn wir wissen, dass sich das vielschichtige Thema „betriebliche Altersvorsorge“ durch schriftliche Informationen oft nur schwer erschließen lässt.

Deshalb bieten wir regelmäßig kostenfreie Schulungsveranstaltungen für die Personalsachbearbeiter unserer Mitglieder an. In unseren Räumen werden in halb- oder ganztägigen Seminaren Fragen rund um die Zusatzversorgung behandelt.

Sie wollen sicherstellen, dass Ihre Beschäftigten alle wichtigen Informationen zur betrieblichen Altersversorgung erhalten? Das übernehmen wir gern für Sie. Dafür bieten wir Einzelberatungen oder Informationsveranstaltungen bei Ihnen vor Ort an. Auch dieser Service ist für unsere Mitglieder und Versicherten selbstverständlich kostenlos.

Die Personal- und Betriebsräte sind häufig erster Ansprechpartner der Beschäftigten, wenn es um die Zusatzversorgung geht. In unseren jährlich stattfindenden Informationsveranstaltungen für die Personalvertretungen gehen wir auf die grundlegenden Fragen ein, wie z. B. „Wann beginnt die KVK ZusatzRente?“

KVK ZusatzVersorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände  
des Reg.-Bez. Kassel | Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel  
Geschäftsführung: Direktor Klaus Werner  
Vorsitzender/ stv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses (Wechsel p.a.):  
Dipl.-Ing. Hartmut Jungermann, Landrat Dr. Reinhard Kubat  
Bürozeiten: Mo.-Do. 8:30-16:00 Uhr, Fr. 8:30-13:00 Uhr  
Termine nach telefonischer Vereinbarung



BeamtenVersorgungskasse  
ZusatzVersorgungskasse  
SterbeKasse

„Wie lange muss ich versichert sein, damit ich eine KVK ZusatzRente erhalten kann?“

Im Jahr 2016 führen wir aufgrund der im Mai stattfindenden Personalratswahlen die Informationsveranstaltungen für Personal- und Betriebsräte nicht wie in den vergangenen Jahren bereits im Frühsommer durch, sondern erst im November.

Nähere Beschreibungen der Inhalte sowie Anmeldeformulare für unsere Schulungen und Informationsveranstaltungen finden Sie in unserem „Schulungs-, Informations- und Beratungsangebot 2016“, das wir diesem Rundschreiben beigefügt haben. Sie können dieses auch auf unserer Homepage [www.kvk-kassel.de](http://www.kvk-kassel.de) unter der Rubrik [„Arbeitgeber/Dienstherren > KVK Zusatzversorgung > Schulungs- und Beratungsangebot“](#) finden.

## 2. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt: Jahressonderzahlung / Mutterschutzzeiten

Seit dem Jahr 2012 sind die Zeiten des Mutterschutzes als Versicherungszeiten mit dem Versicherungsmerkmal 27 und dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD zu melden. In diesem Zusammenhang sind uns vermehrt Fälle aufgefallen, in denen die geänderte „Zwölfstel-Regelung“ für die als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu meldende Jahressonderzahlung nicht richtig umgesetzt wurde.

Die Jahressonderzahlung ist in der Zusatzversorgung zu so vielen Zwölfsteln Zusatzversorgungspflichtig, wie Umlage- bzw. Beitragsmonate vorliegen (§ 62 Abs. 2 Buchst. e der Kassensatzung). Die Mutterschutzzeit wird als Umlage- bzw. Beitragsmonate behandelt. Daraus ergibt sich, dass für die Bewertung, wie viele Zwölfstel der Jahressonderzahlung als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden sind, die Mutterschutzzeit ebenfalls zu berücksichtigen ist. Auch der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen hat dies in seinem Rundschreiben Nr. 54/2015 vom 15.10.2015 unter Punkt IV.2. klargestellt.

Die Sparkassensonderzahlung ist nach § 44 TVöD (BT-S) immer in der ausgezahlten Höhe als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden.

Bitte achten Sie darauf, dass ihr Personalabrechnungsprogramm die vorgenannten Regelungen richtig umsetzt.

Informationen rund um das Thema „Mutterschutz“ finden Sie auch in unserem Merkblatt zu Mutterschutzzeiten, das Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik [„Arbeitgeber/Dienstherren > KVK Zusatzversorgung > Merkblätter“](#) finden.

Wenn Sie Fragen haben, freuen wir uns auf Ihren Anruf.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Werner

Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck